

Merkblatt für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers in der Gemeinde Großheide

Das Ordnungsamt weist daraufhin, dass ein Brauchtumsfeuer bei der Gemeinde anzumelden ist. Die Anmeldung kann telefonisch unter 04936 3179-320 oder über das im Mobilewebguide (www.grossheide.info) zur Verfügung gestellte Online-Formular zur Anzeige eines Brauchtumsfeuers vorgenommen werden.

Im Hinblick auf das Abbrennen eines Feuers beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Das Material darf nicht länger als 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden und darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umschichten soll Tieren, die hier eventuell inzwischen Unterschlupf gefunden haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten.
- **Das Feuer darf nur am 30.03.2024 zwischen 16.00 und 24.00 Uhr abgebrannt werden.**
- Das Entzünden des Feuers darf nicht mit fossilen Brennstoffen (z. B. Öl, Benzin, Spiritus) vorgenommen werden.
- Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen (z. B. durch Besucher, Rauchentwicklung).
- Zu baulichen Anlagen, Windschutzanpflanzungen, Zelt- und Campingplätzen, öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Diese sind in der Regel ausreichend, wenn aus nicht brennbaren Baustoffen errichteten Gebäuden und harter Bedachung mindestens 50 m, zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen und / oder mit weicher Bedachung 100 m Abstand eingehalten werden. In allen anderen Fällen sind auch 100 m Sicherheitsabstand erforderlich.

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden,

- bei langanhaltender, extrem trockener Witterung
- bei starkem Wind,
- auf moorigem Untergrund,
- im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
- in besonderen Schutzzonen (z. B. Vogel- oder Landschaftsschutzgebiet),
- bei mehr als 150 m³ Brenngut.

Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, nicht jedoch Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle.

Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.

Bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen (Naturschutzgesetz, Abfallgesetz usw.) können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde das Abbrennen durch eine ordnungsrechtliche Verfügung untersagen.